

## AusbildungWeltweit – FAQ

Stand: 04.01.2024

Die folgenden **Frequently Asked Questions (FAQ)** stellen die wichtigsten Punkte der Förderrichtlinie, des Antragsverfahrens und der Projektdurchführung dar. Das Dokument wird laufend um Punkte ergänzt, die häufig gefragt werden und eindeutig zu beantworten sind.

<ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Antragsberechtigung, förderfähige Aktivitäten und Zielgruppen</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Antragsberechtigung und förderfähige Zielgruppen</li> <li>b. Förderfähige Aktivitäten und Aufenthaltsdauern</li> <li>c. Zielländer und Reisewarnungen</li> <li>d. Durchführungs- und Ausgabenzeitraum</li> <li>e. Mehrfachförderung</li> </ol> </li> <li><b>2. Antragstellung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Projektportal</li> <li>b. Einreichung des Antrags</li> </ol> </li> <li><b>3. Evaluation der Anträge</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Formale Prüfung</li> <li>b. Fachliche Prüfung</li> </ol> </li> <li><b>4. Finanzierung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Zuschusskategorien und Finanzierungsart</li> <li>b. Zuwendung</li> </ol> </li> <li><b>5. Projektdurchführung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Qualitätsstandards, Lernvereinbarung und Arbeitsplan</li> <li>b. Begleitung und Minderjährige</li> <li>c. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und Arbeitserlaubnis</li> <li>d. Projektdurchführung während der COVID-19-Pandemie</li> </ol> </li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>6. Berichterstattung</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Projektabschluss und Berichte</li> <li>b. Festsetzung des endgültigen Zuschusses und Schlusszahlung</li> </ol> </li> <li><b>7. Belege und Kontrollen</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Aktivitätsbelege und tatsächliche Kosten</li> <li>b. Kontrollen</li> </ol> </li> </ol>
--	--

## 1 Antragsberechtigung, förderfähige Aktivitäten und Zielgruppen

### a. Antragsberechtigung und förderfähige Zielgruppen

Frage	Antwort
Wer ist antragsberechtigt?	<p>Antragsberechtigt sind Unternehmen und Einrichtungen mit Rechtsform als juristische Personen des öffentlichen Rechts, als juristische Personen des Privatrechts sowie im Handelsregister eingetragene Personenhandelsgesellschaften des privaten Rechts. Ab 2020 auch sonstige Ausbildungsbetriebe für ihre Auszubildenden, sofern das Ausbildungsverhältnis bei der zuständigen Stelle eingetragen ist sowie Berufliche Schulen (auch als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts).</p> <p>Die antragsberechtigte Institution muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland besitzen.</p>
Werden Anträge von vermittelnden Einrichtungen gefördert?	<p>Das Programm zielt darauf ab, dass Ausbildungsbetriebe und Berufliche Schulen mehr Auslandsaufenthalte in ihre Berufsausbildung einbinden und die Berufsausbildung internationaler ausrichten können. Anträge von vermittelnden Einrichtung können ausreichend relevant sein, wenn sie sich auf konkret geplante Auslandsaufenthalte beziehen. Es wird erwartet, dass die entsendenden Ausbildungseinrichtungen, für die die Fördermittel beantragt werden, im Antrag genannt sind. Da die Aufenthalte dann weniger stark mit der Ausbildungspraxis des Ausbildungsbetriebs verknüpft sind, haben Anträge von vermittelnden Einrichtungen eine geringere Relevanz.</p>
Wer ist in der Zielgruppe der Auszubildenden/Personen in Berufsausbildung förderfähig?	<p>Förderfähig sind Personen in beruflicher Erstausbildung mit einem Ausbildungsvertrag nach BBiG/HwO oder in einer anderen bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung. Die Ausbildung darf zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts noch nicht abgeschlossen sein. Bildungsgänge, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, gelten nicht als Erstausbildung.</p>

	<p>Auslandsaufenthalte von angehenden Erzieher/-innen und Heilerziehungspfleger/-innen können gefördert werden.</p> <p>Hinweis: Personen in landesrechtlich geregelten Ausbildungsberufen sind in Vorhaben förderfähig, die ab Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie am 16.01.2020 beantragt und bewilligt wurden.</p>
Wer ist in der Zielgruppe des Berufsbildungspersonals förderfähig?	Förderfähig sind betriebliche Ausbilder/-innen, Ausbildungsleiter/-innen sowie Verantwortliche für die betriebliche Berufsausbildung. Bildungspersonal aus dem schulischen Bereich der Berufsausbildung kann eine Förderung für vorbereitende Besuche erhalten, nicht jedoch für eigene Lernaufenthalte.
Sind Personen im Dualen Studium förderfähig?	<p>Nur, wenn sie gleichzeitig eine betriebliche Berufsausbildung (BBiG/HwO) absolvieren, also einen Ausbildungsvertrag mit dem Unternehmen haben, der auch bei einer Kammer eingetragen ist. Der Auslandsaufenthalt muss vor dem Ablegen der Kammerprüfung stattgefunden haben.</p> <p>Ist das Ausbildungsziel einzig ein Hochschulabschluss, z.B. „Bachelor“, für dessen Erreichung auch eine Vereinbarung mit einem Unternehmen über Praxisphasen während des Studiums besteht, handelt es sich nicht um einen förderfähigen Bildungsgang.</p>

### b. Förderfähige Aktivitäten und Aufenthaltsdauer

Frage	Antwort
Was ist als Auslandsaufenthalt für Auszubildende/ Personen in Berufsausbildung förderfähig?	Förderfähig sind betrieblich ausgerichtete Auslandsaufenthalte, die Teil der Ausbildung sind und darauf abzielen berufliches Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erweitern.
Darf der Aufenthalt während des Urlaubs stattfinden?	Wenn Auszubildende ihren Erholungsurlaub für den Auslandsaufenthalt einsetzen müssen, ist der Aufenthalt nicht mehr Teil der Berufsausbildung. Die Grundlage für die Förderung ist dann nicht mehr gegeben.

	<p>Erholungsurlaub vor oder nach dem Ausbildungsabschnitt im Ausland ist möglich, solange Hin- und Rückreise innerhalb des zwölfmonatigen Durchführungszeitraums stattfinden (vgl. Abschnitt d – Durchführungszeitraum).</p>
<p>Was ist als Auslandsaufenthalt für Berufsbildungspersonal förderfähig?</p>	<p>Betriebliche Ausbilderinnen und Ausbilder können für eigene Lernaufenthalte in der Partnereinrichtung gefördert werden, die ihrer Qualifizierung in Bezug auf Ausbildungsinhalte oder Ausbildungsmethoden dienen. Thematisch sollten die Aufenthalte einen Bezug zur eigenen Ausbildungstätigkeit in Deutschland haben. Sie können z.B. in Form von Praktika, Hospitationen, Job-Shadowings oder Einbindung in Ausbildungssituationen bei der Partnereinrichtung stattfinden.</p> <p>Die Teilnahme von schulischem Berufsbildungspersonal sowie die Teilnahme an Kursen in Fortbildungseinrichtungen kann nicht gefördert werden.</p>
<p>Was ist als Vorbereitender Besuch förderfähig?</p>	<p>Förderfähig ist ein Vorbereitender Besuch bei einem ausländischen Partner, wenn dieser seine Bereitschaft erklärt hat, Auszubildende aufzunehmen, wesentliche Bestandteile und Bedingungen für den Aufenthalt aber nur durch einen Besuch vor Ort abgeklärt werden können.</p> <p>Vorbereitende Besuche können auch dafür genutzt werden, um zunächst die Durchführbarkeit von Auszubildendenaufenthalten zu prüfen. Anträge für Auszubildendenaufenthalte können ggf. zur nächsten Frist mit dann genaueren Angaben zu Inhalten, Organisation usw. eingereicht werden.</p> <p>Darüber hinaus können vorbereitende Besuche in den Jahren 2022 und 2023 (d.h. beginnend mit der Antragsrunde Juni 2022) beantragt werden, um auch in bestehenden Partnerschaften Auszubildendenaufenthalte neu abzustimmen, wenn sich die Rahmenbedingungen durch die Covid19-Pandemie verändert haben.</p>

	<p>Vorbereitende Besuche können von Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Verantwortlichen für die betriebliche berufliche Bildung wie auch von schulischem Bildungspersonal zur Vorbereitung der Auslandsaufenthalte von Personen in den genannten beruflichen Erstausbildungen durchgeführt werden.</p>
<p>Wie ist die Aufenthaltsdauer für die Zielgruppe der Personen in Berufsausbildung?</p>	<p><i>Mindestdauer:</i> Die Personen in Berufsausbildung müssen mindestens 19 ganze Tage im Praktikum sein (3 Arbeitswochen à 5 Tage plus zwei darin eingeschlossene Wochenenden)</p> <p><i>Höchstdauer:</i> Die Höchstdauer beträgt 90 Tage.</p> <p>Die Tage der An- und Abreise zählen nicht als Aufenthaltstage.</p>
<p>Wie ist die Aufenthaltsdauer des Berufsbildungspersonals?</p>	<p><i>Mindestdauer:</i> Das Berufsbildungspersonal muss mindestens 2 volle Arbeitstage im Partnerbetrieb sein.</p> <p><i>Höchstdauer:</i> Die Höchstdauer beträgt 12 Tage (2 Arbeitswochen à 5 Tage mit einem darin eingeschlossenen Wochenende).</p> <p>Die Tage der An- und Abreise zählen nicht als Aufenthaltstage.</p>
<p>Wie ist die Aufenthaltsdauer eines Vorbereitenden Besuches?</p>	<p><i>Mindestdauer:</i> Die Mindestdauer beträgt 2 volle Arbeitstage im Partnerbetrieb bzw. in ergänzenden Außenterminen am Zielort im Sinne der Vorbereitung (z. B. Besichtigung möglicher Unterkünfte der Personen in Berufsausbildung, Klärung von Autovermietung, Arbeitsweg o. ä.)</p> <p><i>Höchstdauer:</i> Die Höchstdauer beträgt 5 Tage.</p> <p>Die Tage der An- und Abreise zählen nicht als Aufenthaltstage.</p>
<p>Was ist bei der Hin- und Rückreise zu beachten?</p>	<p>Hin- und Rückreise müssen in jedem Fall innerhalb des Durchführungszeitraums stattfinden (vgl. Abschnitt d – Durchführungszeitraum).</p> <p>Tage der Hin- und Rückreise sowie ggf. weitere Tage vor und/oder nach dem Aufenthalt oder vorbereitenden Besuch werden nicht als förderfähige Aufenthaltstage gewertet und somit nicht unter der Kategorie „Aufenthalt“ bezuschusst. Dies gilt auch, wenn im individuellen Fall noch Teile des Fachprogramms am An- oder Abreisetag absolviert werden konnten.</p>

**c. Zielländer und Reisewarnungen**

Frage	Antwort
<p>Welche Zielländer sind förderfähig?</p>	<p>Förderfähig sind Auslandsaufenthalte in alle Länder weltweit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die zum Zeitpunkt der Antragsfrist nicht Programmland in Erasmus+ Mobilität in der Berufsbildung sind. Dies sind die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (darunter Deutschland, das in Ausbildung-Weltweit ausschließlich Entsendeland ist) sowie Norwegen, Island, Liechtenstein, Türkei, Nordmazedonien und Serbien (Stand Januar 2021). Das <a href="#">Vereinigte Königreich ist ab 2021 Zielland</a> bei AusbildungWeltweit.</li> <li>- für die das Auswärtige Amt keine <a href="#">Reisewarnung</a> ausgesprochen hat (weitere Infos zu COVID-19-bedingten Reisewarnungen s.u.).</li> <li>- Bei Teilreisewarnungen sind nur bestimmte Regionen eines Landes förderfähig.</li> <li>- Unabhängig von den Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes werden aktuell (seit März 2022) keine Aufenthalte in Russland bewilligt.</li> </ul>
<p>Was passiert, wenn eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt?</p>	<p>Nach einer Anpassung der Förderrichtlinie im Oktober 2021 wird zwischen Reise- warnungen aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage und einer COVID-19- bedingten Reisewarnung unterschieden. Die Regelungen auf der Webseite <a href="http://www.ausbildung-weltweit.de">www.ausbildung-weltweit.de</a> &gt; „Förderung“ &gt; „Reise- warnungen“ sind vor der Antragstellung und während der Durchführung zu beachten.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Bei einer sicherheitsbedingten Reise- warnung für ein Land ist ein Aufenthalt dort nicht förderfähig. Bis einschließlich Antragsrunde Juni 2021 gilt dies auch für COVID-19-bezogene Reise- warnungen. Ab Antragsrunde Oktober 2021 werden Aufenthalte bei einer COVID-19-bedingten Reise- warnung bewilligt, sie sollten aber erst umgesetzt werden, wenn die Reise- warnung aufgehoben ist.</p>
<p>Was ist <i>elefant</i> und wer soll es nutzen?</p>	<p><i>Elefant</i> steht für „<a href="#">Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland</a>“. Die Teilnehmenden sind grundsätzlich auf diesen Service hinzuweisen, insbeson- dere bei Ländern mit kritischer Sicherheitslage.</p>

**d. Durchführungs- und Ausgabenzeitraum**

Frage	Antwort
<p>In welchem Zeitraum können die einzelnen Auslandsaufenthalte eines Projekts stattfinden?</p>	<p>Ein Projekt kann mehrere Aufenthalte / Mobilitäten umfassen. Sie müssen innerhalb eines Zeitraums von maximal 12 Monaten stattfinden. Man spricht dann von Bewilligungszeitraum oder Durchführungszeitraum. Dieser Zeitraum wird mit jeder Antragsfrist festgelegt und wird im Zuwendungsbescheid genannt. <b>Wichtig: Alle Aktivitäten, die bezuschusst werden (wie Flüge, die Aufenthalte, Vor- und/oder Nachbereitung) sowie die Ausgaben für diese Aktivitäten müssen innerhalb dieses Zeitraums liegen, sonst können das Projekt oder einzelne Mobilitäten nicht gefördert werden.</b></p>
<p>Welcher Durchführungszeitraum gilt für Aufenthalte der jeweiligen Antragsrunde?</p>	<p>Die Durchführungszeiträume sind wie folgt festgelegt:            Projekte der <b>Antragsrunde 13. Oktober 2022</b>: 01.02.2023 bis 30.01.2024            Projekte der <b>Antragsrunde 04. Mai 2023</b>: 01.08.2023 bis 31.07.2024            Projekte der <b>Antragsrunde 05. Oktober 2023</b>: 01.02.2024 bis 31.01.2025            Projekte der <b>Antragsrunde 15. Februar 2024</b>: 01.06.2024 bis 31.05.2025            Projekte der <b>Antragsrunde 06. Juni 2024</b>: 01.10.2024 bis 30.09.2025            Projekte der <b>Antragsrunde 10. Oktober 2024</b>: 01.02.2025 bis 31.01.2026</p>
<p>Ab wann können Tickets, Unterkünfte usw. gebucht werden?</p>	<p>Bei der Antragstellung bestätigen Sie, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Für Aktivitäten, die über AusbildungWeltweit bezuschusst werden (Fahrt, Aufenthalt, Vor- und/oder Nachbereitung) bedeutet das, dass Ausgaben für diese Aktivitäten erst nach der Bewilligung (Zuwendungsbescheid) getätigt werden dürfen. Die Bescheide werden etwa drei Monate nach Antragsfrist ausgestellt.            Unverbindliche Buchungen bis zur Bewilligung sind möglich, Zahlungen markieren den Beginn eines Vorhabens und dürfen erst mit Bewilligung erfolgen.</p>
<p>Was ist der Zeitpunkt der frühesten Ausreise?</p>	<p>Die Zeitspanne für die Aufenthalte ist für die jeweilige Antragsrunde definiert. Ausgaben und Ausreisen müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums stattfinden.</p>

	Grundsätzlich empfiehlt es sich, zwischen Bewilligungszeitpunkt und erster Ausreise genügend Zeit für Reisevorbereitungen einzuplanen.
Was ist der Zeitpunkt der spätesten Rückreise?	Alle Teilnehmende müssen die Rückreise nach Deutschland bis zum Ende des für die Antragsrunde definierten Zeitraums angetreten haben. Dieser Zeitpunkt markiert gleichzeitig das Ende des Bewilligungszeitraums im Zuwendungsbescheid.

### e. Mehrfachförderung

Frage	Antwort
Kann eine Person in beruflicher Erstausbildung mehr als einmal gefördert werden?	Nein, dies ist nicht zulässig.
Kann eine Ausbilderin oder ein Ausbilder mehr als einmal gefördert werden?	Das Programm zielt darauf ab, möglichst vielen Personen eine Förderung zu gewähren. Wenn es den Zielen des Programms dient, ist eine begründete Mehrfachförderung möglich.

## 2 Antragstellung

### a. Projektportal

Frage	Antwort
Ab Juni 2021 gibt es ein neues <a href="#">Projektportal</a> . Was muss beachtet werden?	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtungen, die zum ersten Mal einen Antrag stellen: Neue Registrierungen im Portal müssen zunächst von der NA beim BIBB freigeschaltet werden, da geprüft wird, ob bereits ein Konto für diese Einrichtung vorliegt. Planen Sie für diese Freigabe ein bis zwei Werktage ein.</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einrichtungen, die schon einen Zugang aus dem alten Portal haben: Beim ersten Login mit den alten Zugangsdaten werden Sie gebeten, Angaben zur Einrichtung zu ergänzen. Diese Stammdatenänderung muss von der NA beim BIBB freigegeben werden. Planen Sie für diese Freigabe ein bis zwei Werktage ein. Ihre Anträge aus dem alten Portal (bis Antragsrunde Februar 2021) können Sie im neuen Portal einsehen, die Schritte zur Verwaltung der Fördermittel (Mittelanforderung, Änderungsantrag, Verwendungsnachweis) werden aber noch außerhalb des Portals vorgenommen. Grundlegende Informationen zur Durchführung der Förderung finden Sie unter <a href="https://ausbildung-weltweit.de">Durchführung - BMBF AusbildungWeltweit (ausbildung-weltweit.de)</a>.</li> </ul> <p><b>Aufgrund der notwendigen Freigaben sollten Sie sich spätestens eine Woche vor der Antragsfrist registrieren bzw. einloggen.</b></p> <p>Eine <a href="#">Anleitung</a> sowie YouTube-<a href="#">Kurzutorials</a> stehen zu Ihrer Unterstützung zur Verfügung.</p>
<p>Wann wird das Antragsformular freigeschaltet?</p>	<p>Das Antragsformular wird i.d.R. vier Wochen vor Antragsfrist freigeschaltet. Die Freischaltung wird auf der <a href="#">Website</a> , im <a href="#">Newsletter</a> der NA beim BIBB sowie auf <a href="#">Twitter</a> bekanntgegeben. Bis dahin können Sie Ihren Antrag auf der Grundlage des <a href="#">Ansichtsdokuments</a> inhaltlich ausarbeiten.</p>
<p>Kann eine Einrichtung mehrere Anträge pro Antragsfrist einreichen?</p>	<p>Pro Antragsfrist kann eine Einrichtung <i>einen</i> Förderantrag anlegen und einreichen. Der Antrag kann mehrere Aufenthalte beinhalten, auch wenn die Aufenthalte sich hinsichtlich der Zielgruppe, Länder, Dauer oder Konzeption voneinander unterscheiden.</p> <p>Bei der ersten Anmeldung (Registrierung) im Portal legt eine Person als „Zugangsmanager/-in“ das Login fest und erfasst die Stammdaten für die Einrichtung. Diese Registrierung muss zunächst von der NA beim BIBB freigegeben werden, da sie prüft, ob bereits ein Konto für diese Einrichtung vorliegt.</p>

<p>Welche Fragen umfasst der Antrag?</p>	<p>Die Fragen des Antrags gehen aus dem <a href="#">Ansichtsdokument des Antrags</a> hervor. Zur Information: Bei den Textfeldern der Projektbeschreibung gibt es eine Zeichenbegrenzung.</p>
<p>Was ist bei der Bankverbindung zu beachten?</p>	<p>Die Fördergelder werden nur auf ein Konto der antragstellenden Einrichtung überwiesen. Bei Beruflichen Schulen kann dies auch das Konto der übergeordneten Behörde sein. Ein privates Konto ist nicht zulässig.</p>
<p>Welche finanziellen Angaben müssen im Antrag gemacht werden?</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anhand der Angaben zu den jeweiligen Auslandsaufenthalten bzw. Mobilitäten (z.B. Aufenthaltsdauer, Zielland bzw. Zielregion) werden mögliche <b>Zuschüsse automatisch berechnet</b>. Es können mehrere Mobilitäten innerhalb eines Projekts beantragt werden (z.B. wenn es mehrere Partnerbetriebe, Zielgruppen oder Ausbildungsberufe gibt). Die Zuschüsse werden automatisch zusammengezählt.</li> <li>2. Im nächsten Schritt geben Antragsteller an, <b>in welchen Haushaltsjahren</b> die beantragten Zuschüsse <b>benötigt</b> werden (Aufteilung in zwei Haushaltsjahre). Die Zuschüsse für die Vorbereitung von Auszubildenden und die Organisation der Mobilität werden erst nach Einreichung des Verwendungsnachweises ausgezahlt, dies sollte bei der Verteilung auf die Haushaltsjahre beachtet werden.</li> <li>3. Zuletzt schätzen Antragsteller die <b>Gesamtkosten</b> für alle beantragten Auslandsaufenthalte, unabhängig davon, wer die Kosten später übernehmen wird. Die Angaben sind aufgeteilt nach förderfähigen Kategorien wie Fahrtkosten, Aufenthaltskosten usw. Dabei handelt es sich um geplante Werte. Sie können auf der Grundlage von durchschnittlichen Preisen ermittelt werden. Anhand der geplanten Gesamtausgaben sollte deutlich werden, dass die Auslandsaufenthalte über AusbildungWeltweit bezuschusst, aber nicht vollständig finanziert werden.</li> </ol>
<p>Was ist mit den in Abschnitt 5 (Erklärung) genannten „Folgeausgaben“ gemeint?</p>	<p>Diese Angabe gehört zu den Standardpositionen eines Projektantrags, der aus Bundesmitteln bezuschusst wird. Gemeint ist, ob aus dem Projekt Folgeausga-</p>

	ben für den Zuwendungsgeber (hier BMBF) entstehen, die nicht in den beantragten Mitteln enthalten sind. Wäre dies der Fall, muss ein Projektantrag abgelehnt werden.
--	--

### b. Antragseinreichung

Frage	Antwort
Wann ist die nächste Antragsfrist?	<p>Die nächste Antragsfrist endet am 09. Februar um 12:00 Uhr (mittags) für Aufenthalte zwischen Mai 2023 und April 2024.</p> <p>Weitere Fristen für können Sie der Programmwebseite entnehmen: <a href="http://www.ausbildung-weltweit.de">www.ausbildung-weltweit.de</a>.</p> <p>Bis zu diesen Fristen können Anträge eingereicht werden. Es gilt der Zeitpunkt der elektronischen Übermittlung im Projektportal. Darüber hinaus müssen Anträge innerhalb von 14 Tagen ab Antragsfrist auch per Post eingereicht werden. Beachten Sie bei der Planung Ihrer Antragstellung, dass im neuen Projektportal zunächst eine Freischaltung durch die NA beim BIBB vorgenommen werden muss, bevor Sie einen Antrag abschicken können. <b>Eine Registrierung oder ein Login mit einem Zugang aus dem alten Antragsportal sollten Sie daher spätestens eine Woche vor Antragsfrist vornehmen.</b></p>
Wie wird der Antrag eingereicht?	<p>Der Antrag gilt als eingereicht, wenn er im Projektportal bis zur Frist elektronisch an die NA beim BIBB übermittelt und innerhalb von 14 Tagen ab Antragsfrist in zweifacher Ausfertigung unterschrieben per Post an die NA beim BIBB gesandt worden ist. Die Adresse lautet</p> <p>Nationale Agentur beim BIBB Team Finanzmanagement Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn</p>
Wann ist mein Antrag vollständig?	Der Antrag ist vollständig bei uns eingegangen, wenn er fristgerecht elektronisch übermittelt worden ist und die einzureichenden folgenden Unterlagen

	<p>umgehend, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen ab Antragsfrist bei der NA beim BIBB eingegangen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Ausdrücke des Antrags, beide mit Ort und Datum versehen, rechtsverbindlich unterschrieben und gestempelt.</li> <li>- Für jeden im Antrag genannten ausländischen Partnerbetrieb eine Absichtserklärung (Letter of Intent) in zweifacher Ausfertigung. Eine <a href="#">englischsprachige Vorlage</a> steht auf der Webseite zur Verfügung. In der Vorlage ist auch beschrieben, welche Form die Absichtserklärung haben soll.</li> <li>- Sollten Sie im Antrag auslandsbedingte zusätzliche Ausgaben für Menschen mit Behinderung beantragt haben, so fügen Sie bitte formlos eine Begründung und die Kalkulation des Bedarfs bei.</li> </ul>
--	---

### 3 Evaluation der Anträge

#### a. Formale Prüfung

Frage	Antwort
<p>Was wird im Rahmen der formalen Prüfung angeschaut?</p>	<p>Im Mittelpunkt stehen folgende Prüfschritte:</p> <p>Ist der Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fristgerecht,</li> <li>- vollständig,</li> <li>- von einer antragsberechtigten Einrichtung mit vorhandener Bonität</li> <li>- in deutscher Sprache eingereicht</li> </ul> <p>und von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben? Liegt eine Reise- warnung des Auswärtigen Amtes vor?</p> <p>Beinhaltet ein Antrag mehrere Zielländer, kann eine Zusage für die Aufenthalte erteilt werden, die nicht von einer sicherheitsbedingten Reisewarnung betref- fen und insgesamt förderfähig sind.</p>

	Die Bonitätsprüfung geschieht durch den letzten verfügbaren Jahresabschluss. Unterlagen zur Bonitätsprüfung werden gesondert angefordert. Nur formal förderfähige Anträge gehen in die fachliche Bewertung.
--	---

### b. Fachliche Prüfung und Förderentscheidung

Frage	Antwort
Nach welchen Kriterien erfolgt die fachliche Prüfung?	<p>Die Anträge werden im Hinblick auf die Kriterien der Relevanz, der Qualität sowie der Verbreitung und Wirkung bewertet. Dabei wird auch geprüft, ob die Aktivitäten, Zielgruppen und Aufenthaltsdauern förderfähig sind.</p> <p>Ein zentrales Qualitätskriterium ist der betriebliche, praxisbezogene Charakter des Antrags. Dies bezieht sich insbesondere auf den Antragsteller, den ausländischen Partner und den inhaltlichen Schwerpunkt des Auslandsaufenthaltes.</p> <p>Im Rahmen des Programms kann das BMBF prioritäre Zielländer und Sektoren definieren. Für die nächste Antragsrunde hat das BMBF dies nicht getan.</p> <p>Detailliertere Informationen gibt das Dokument <a href="#">Auswahlkriterien Ausbildung-Weltweit</a>.</p>
Wann erhalten die Antragsteller eine Rückmeldung zur Förderentscheidung?	Antragsteller werden etwa 3 Monate nach der Antragsfrist über die Förderentscheidung informiert.

## 4 Finanzierung

### a. Zuschusskategorien und Finanzierungsart

Frage	Antwort
Welche Ausgaben zählen zur Kategorie Fahrt?	In der Kategorie „Fahrt“ können Ausgaben für die An- und Rückreise zum Auslandsaufenthalt bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt durch festgelegte Stückkosten. Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Zielland bzw. der Zielregion und wird pro Person gezahlt (s. Dokument <a href="#">Fördersätze</a> )

<p>Welche Ausgaben zählen zur Kategorie Aufenthalt?</p>	<p>In der Kategorie „Aufenthalt“ können Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Versicherung, Fahrtkosten des Teilnehmenden vor Ort usw. bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt durch festgelegte Stückkosten pro Tag. Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Zielland bzw. der Zielregion und der Dauer des Aufenthaltes und wird pro Person gezahlt (s. Dokument <a href="#">Fördersätze</a>). Die Zielregion richtet sich nach dem Sitz der aufnehmenden Einrichtung / des Praktikumsbetriebs. An- und Abreisetage sowie Tage vor und nach dem Lernaufenthalt zählen nicht als Aufenthaltstage.</p>
<p>Wie wird die Dauer des Aufenthalts bestimmt?</p>	<p>Die Dauer des Aufenthaltes wird begrenzt durch den ersten und letzten <b>ganzen Arbeitstag</b> im aufnehmenden Unternehmen. Die Dauer ergibt sich aus diesen beiden Tagen und den dadurch eingeschlossenen Zeitraum, einschließlich der Wochenenden. An- und Abreisetage sowie Tage vor und nach dem Lern- bzw. Lehraufenthalt zählen nicht dazu.</p>
<p>Was sind Ausgaben für die Vor- und Nachbereitung?</p>	<p>Zu der Kategorie „Vor- und Nachbereitung“ können Ausgaben für die interkulturelle, sprachliche und pädagogische Vorbereitung oder eine strukturierte Nachbereitung der Personen in Berufsausbildung gezählt werden. Vor- oder Nachbereitungen im Rahmen des regulären Berufsschulunterrichts können nicht bezuschusst werden. Zuschussfähig sind nur Aktivitäten, die innerhalb des Durchführungszeitraums stattfinden. Die Kostenart gilt nur für Auszubildende/ Personen in Berufsausbildung. Die Förderung erfolgt durch Stückkosten. Die Höhe der Förderung beträgt 150 Euro pro Person.</p>
<p>Was sind Ausgaben für die Organisation der Mobilität(en)?</p>	<p>Pro Person (außer für Begleitpersonen) können 250 Euro gewährt werden, um die allgemeinen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Organisieren von Auslandsaufenthalten abzugelten.  Bei den Antragsrunden 2017, 2018 und 2019 ist die Höhe des Zuschusses für die Organisation pro Projekt gedeckelt auf maximal 10% der Gesamtsumme des Projektes.</p>

Was bedeutet Festbetragsfinanzierung?	Die Höhe der Zuschüsse ist festgelegt und wird pro Einheit berechnet (z.B. pro Tag, nach Zielland, pro Person). So wird z.B. der Zuschuss für den Aufenthalt nach Zielland und Anzahl der Tage im Partnerbetrieb ermittelt (siehe Dokument <a href="#">Fördersätze</a> ).
Was geschieht, wenn Ausgaben erfolgt sind, der Aufenthalt aber nicht angetreten werden kann (z.B. aus Krankheitsgründen)?	Grundsätzlich können Zuschüsse nur für Aktivitäten ausgezahlt werden, die in förderfähiger Dauer durchgeführt wurden. Um sich gegen Risiken wie Ausfall durch Krankheit abzusichern, können Sie prüfen, ob ggf. eine Reiserücktrittsversicherung für Flüge und/oder Unterkunft mit abgeschlossen werden kann. Kann ein Aufenthalt aufgrund einer Erkrankung gar nicht, unterhalb der Mindestdauer oder deutlich verkürzt stattfinden, kann die NA beim BIBB mögliche Erstattungen prüfen. Voraussetzung dafür sind unverzügliche Benachrichtigung der NA, ein ärztliches Attest sowie die Ausschöpfung aller Stornierungsmöglichkeiten und deren Nachweis.
Wie werden spezifische Bedarfe von Menschen mit einer Behinderung bezuschusst?	Für Teilnehmende mit einer Behinderung können Antragsteller finanziellen Sonderbedarf beantragen. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt (somit um Kosten, die ausschließlich in Verbindung mit dem Auslandsaufenthalt stehen) und andere Träger keine Unterstützung gewähren. Dem Antrag ist eine formlose Begründung und Kalkulation des beantragten Zuschusses beizufügen. Förderung wird in diesem Fall auf Grundlage tatsächlicher Ausgaben nach Belegen gewährt.

### b. Zuwendung

Frage	Antwort
Was ist die rechtliche Grundlage der Förderung?	Die rechtliche Grundlage ist ein Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der §§ 23, 44 und 89 Bundeshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO, den die NA beim BIBB an den Zuwendungsempfänger sendet.
Wann wird der Zuwendungsbescheid versendet?	Erfolgreiche Antragsteller erhalten ihren Zuwendungsbescheid etwa drei Monate nach der Antragsfrist.

<p>Was ist der Rechtsmittelverzicht?</p>	<p>Das Formular für einen Rechtsmittelverzicht ist eine Anlage zum Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger hat einen Monat Zeit, Rechtsmittel gegen den Zuwendungsbescheid einzulegen. Daher kann die Förderung in der Regel erst einen Monat nach der Zustellung des Zuwendungsbescheides wirksam werden. Sendet der Zuwendungsempfänger den Rechtsmittelverzicht früher an die NA beim BIBB zurück, so kann die Förderung umgehend beginnen. Der Rechtsmittelverzicht muss von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein.</p>
<p>Was ist eine Mittelanforderung?</p>	<p>Zuwendungsempfänger senden eine Mittelanforderung an die NA beim BIBB, damit Zuschüsse für Fahrt und Aufenthalt ausgezahlt werden können. Die Zuschüsse können auch in Teilbeträgen angefordert werden, sie müssen nach Überweisung „alsbald“, d.h. innerhalb von ca. sechs Wochen verwendet werden. Die Mittelanforderung muss von der zeichnungsberechtigten Person unterschrieben sein.</p> <p><i>Bis Antragsrunde Februar 2021:</i> Ein Vordruck für die Mittelanforderung liegt dem Zuwendungsbescheid bei, er kann auch auf der Programmwebseite im Menüpunkt Durchführung heruntergeladen werden.</p> <p><i>Ab Antragsrunde Juni 2021:</i> Die Mittelanforderung wird über das <a href="#">Projektportal</a> erstellt und ausgedruckt. Eine Anleitung finden Sie unter <a href="#">Durchführung - BMBF AusbildungWeltweit (ausbildung-weltweit.de)</a> sowie im Fußbereich der Portalseite.</p>

## 5 Projektdurchführung

### a. Qualitätsstandards, Lernvereinbarung und Arbeitsplan

Frage	Antwort
-------	---------



<p>Welche Qualitätsstandards gelten im Programm?</p>	<p>Das Dokument <a href="#">Qualitätsstandards in Mobilitätsprojekten der Berufsbildung</a> beschreibt die Standards und Rollen der an den Projekten beteiligten Partnern. Sie sollten mit dem ausländischen Partner besprochen werden und sind als zweisprachiges Dokument verfügbar.</p>
<p>Was ist eine Lernvereinbarung?</p>	<p>Die Lernvereinbarung dient der Klärung von Rahmenbedingungen, Ablauf und angestrebten Lernergebnissen der Auslandsaufenthalte von <b>Auszubildenden/Personen in Berufsausbildung</b>. Sie wird vor dem Aufenthalt erstellt und von dem/der Teilnehmenden, dem Zuwendungsempfänger und dem aufnehmenden Unternehmen unterzeichnet. Die Lernvereinbarung muss noch nicht zum Zeitpunkt des Antrags erstellt werden. Die Vorlage ist dreisprachig und kann von der Website <a href="http://www.ausbildung-weltweit.de">www.ausbildung-weltweit.de</a> heruntergeladen werden.</p>
<p>Was ist der Arbeitsplan?</p>	<p>Der Arbeitsplan dient der Klärung von Rahmenbedingungen, Ablauf und angestrebten Lernergebnissen der Auslandsaufenthalte des <b>Berufsausbildungspersonals</b>. Er wird vor dem Aufenthalt erstellt und von der Ausbilderin/dem Ausbilder, dem entsendenden Unternehmen und dem aufnehmenden Unternehmen unterzeichnet. Der Arbeitsplan muss noch nicht zum Zeitpunkt des Antrags erstellt werden. Die Vorlage ist dreisprachig und kann von der Website <a href="http://www.ausbildung-weltweit.de">www.ausbildung-weltweit.de</a> heruntergeladen werden.</p>

### b. Begleitung und Minderjährige

Frage	Antwort
<p>Können minderjährige Auszubildende am Programm teilnehmen?</p>	<p>Minderjährige Teilnehmende können gefördert werden, wenn eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt und eine angemessene Begleitung sichergestellt ist. Prüfen Sie frühzeitig, ob es ggf. Altersbeschränkungen bei der Visa-Vergabe gibt.</p>
<p>Unter welchen Voraussetzungen können Begleitpersonen gefördert werden?</p>	<p>Die vollständige oder zeitweise Begleitung kann in begründeten Fällen bewilligt werden. Dazu zählen Begleitpersonen für minderjährige Auszubildenden,</p>

	<p>bei Teilnehmenden mit einer Behinderung oder bei Aufenthalten von Auszubildenden mit besonderem Förderbedarf (assistierte Ausbildung). Ab der Antragsrunde im Oktober 2023 können auch Begleitpersonen zur organisatorischen und pädagogischen Unterstützung von Auszubildenden gefördert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände ein eigenständiger Lernaufenthalt nicht umsetzbar ist. Bei entsprechender Begründung wird eine situationsgerechte Förderentscheidung für den Einzelfall getroffen. Begleitpersonen können einen Zuschuss zu Fahrt und Aufenthalt erhalten. Der Begründungszusammenhang muss auf Nachfrage nachgewiesen werden.</p>
--	---

### c. Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Bestimmungen

Frage	Antwort
<p>Wer ist für die Einhaltung der aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich?</p>	<p>Der Zuwendungsempfänger ist für die Einhaltung der aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.</p> <p><u>Visum</u></p> <p>Für die meisten Aufenthalte ist ein Visum notwendig, das meist kein Touristenvisum sein darf. Zwischen Beantragung und Ausstellung können mehrere Wochen bis Monate vergehen, es entstehen Kosten. In vielen Zielländern ist eine betriebliche Ausbildung nicht bekannt, daher existiert eine Kategorie wie „Praktikum während der Berufsausbildung“ nicht. Hilfreich können Formulierungen sein wie „Bildungsmaßnahme“ oder „befristete Qualifizierung in einem Betrieb“. Manche Visa können erst ab 18 Jahren genutzt werden. Spezifische Informationen zu jedem Zielland bieten die Seiten der jeweiligen Konsulate. Planen Sie am besten mindestens drei Monate Vorlaufzeit für die Klärung des Verfahrens und die Beantragung des Visums ein.</p> <p>Die Festlegung der Einreisebestimmungen liegt in der Hoheit des jeweiligen Staates. Aus einer AusbildungWeltweit-Förderung leitet sich kein Anspruch auf eine Einreisegenehmigung ab.</p>

	<p>Einreisebestimmungen in die USA sind besonders streng geregelt. Zuwendungsempfänger können sich z.B. bei der Außenhandelskammer in New York oder von Cultural Vistas beraten lassen. Beide Organisationen haben viel Erfahrung und sind befugt, das für die Beantragung eines J1-Visums notwendige Formular DS-2019 auszustellen. Alle Einrichtungen, die für die Ausstellung des DS-2019 Formulars anerkannt sind, sowie weitere hilfreiche Informationen zum J-1 Visum gibt es unter: <a href="https://j1visa.state.gov">https://j1visa.state.gov</a></p> <p>Für die Einreise von dualen Auszubildenden ins Vereinigte Königreich kann ein Unterstützungsschreiben durch die Nationale Agentur beim BIBB zur Verfügung gestellt werden. Informationen dazu finden Sie auf der <a href="#">Webseite von AusbildungWeltweit</a>.</p> <p><u>A1-Entsendebescheinigung (Schweiz, ggf. Vereinigtes Königreich):</u>          Siehe hierzu folgende Information der Nationalen Agentur beim BIBB: <a href="http://www.na-bibb.de/presse/news/2019/a1-entsendebescheinigungen-bei-dienstreisen-ins-ausland/">www.na-bibb.de/presse/news/2019/a1-entsendebescheinigungen-bei-dienstreisen-ins-ausland/</a> sowie Informationen der DVKA zum <a href="#">Brexit</a></p>
--	--

**d. Projektdurchführung während der COVID-19-Pandemie**

Frage	Antwort
Wie sind die Regelungen bei COVID-19-bezogenen Reisewarnungen?	Am 15. Oktober 2021 wurde eine Änderung der Förderrichtlinie im Punkt Reisewarnungen veröffentlicht. In der Folge können nun auch Aufenthalte bewilligt werden, wenn für das Land lediglich COVID-19-begründete Reisewarnung des Auswärtigen Amtes ausgesprochen wurde. Sollte diese zum Zeitpunkt der Umsetzung weiterbestehen oder neu ausgesprochen werden, raten wir dringend von der Umsetzung des Aufenthaltes ab. Beachten Sie hierzu die Regelungen unter <a href="#">Reisewarnungen - BMBF AusbildungWeltweit (ausbildung-weltweit.de)</a> .
Wie kann ich einen bewilligten Aufenthalt in Hinsicht auf COVID 19 sicher planen?	Mit dem Ausstellen des Zuwendungsbescheids trifft die NA beim BIBB keine Entscheidung darüber, ob die Durchführung eines bewilligten Aufenthaltes sicher und uneingeschränkt erfolgen kann. Als Einrichtung, die die Aufenthalte

	<p>plant und durchführt, beobachten Sie die Einreisebestimmungen einzelner Zielländer, die allgemeinen Reisemöglichkeiten sowie mögliche Beschränkungen des öffentlichen Lebens vor Ort.</p> <p>Entscheiden Sie Zug um Zug gemeinsam mit Teilnehmenden und Ausbildungspartnern, ob und zu welchem Zeitpunkt die Aufenthalte tatsächlich stattfinden sollen. Bitte behalten Sie dabei im Blick, welche Änderungen des Vorhabens ggf. mit der NA beim BIBB vorab abzustimmen sind (bspw. Änderung des aufnehmenden Partners, der Dauer, Absagen von Aufenthalten).</p> <p>Unser Tipp: Achten Sie bei Buchungen auf Flexibilität und günstige Stornierungsmöglichkeiten.</p> <p>Entscheidend ist eine vorausschauende und verantwortungsbewusste Planung sowie die stetige Beobachtung der Lage. Entwicklungen wie ein (erneut) zunehmendes Infektionsgeschehen oder plötzliche Quarantäneanordnungen in Deutschland oder im Zielland sind bis auf weiteres möglich und müssen im eigenen organisatorischen und finanziellen Projektmanagement berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird dringend davon abgeraten, Aufenthalte in Zielländern mit einer COVID-19-begründeten Reisewarnung anzutreten oder fortzusetzen.</p> <p>Aktuelle Informationen zum Thema Umgang mit Corona im Programm AusbildungWeltweit finden Sie unter <a href="https://www.ausbildung-weltweit.de/gut-zu-wissen-ausbildungweltweit-in-zeiten-von-corona-bmbf-ausbildungweltweit">Gut zu wissen: AusbildungWeltweit in Zeiten von Corona - BMBF AusbildungWeltweit (ausbildung-weltweit.de)</a>.</p>
<p>Können bewilligte Vorhaben zeitlich verschoben werden?</p>	<p>Zeitliche Verschiebungen von Aufenthalten sind innerhalb des Bewilligungszeitraums jederzeit möglich. Eine Abstimmung mit der NA beim BIBB ist nur erforderlich, wenn damit gleichzeitig eine Reduzierung der Aufenthaltsdauer einhergeht oder Zuschüsse in einem anderen Haushaltsjahr angefordert werden, als geplant bzw. bewilligt war.</p>
<p>Kann das Zielland oder der Partnerbetrieb geändert werden?</p>	<p>Ja, eine Änderung der aufnehmenden Einrichtung ist über einen Änderungsantrag möglich. Geht damit ein Ziellandwechsel einher, werden die Zuschüsse ggf.</p>

	<p>angepasst. Zusätzlich zum Formular benötigen wir einen Letter of Intent der neuen Einrichtung (Ausdruck eines Scans genügt). Informationen zum Änderungsantrag finden Sie unter <a href="https://ausbildung-weltweit.de">Durchführung - BMBF AusbildungWeltweit (ausbildung-weltweit.de)</a>.</p>
<p>Das Zielland erwartet eine verpflichtende Quarantäne bei Einreise. Gibt es für diesen Fall Unterstützung durch das Förderprogramm?</p>	<p>Ja, wenn ein Zielland verpflichtende Quarantänedage nach Einreise verordnet hat, können diese Tage als Aufenthaltstage bezuschusst werden. Voraussetzung dafür ist, dass zum Zeitpunkt der Einreise keine Reisewarnung besteht. Quarantänedage zählen nicht zur Mindestaufenthaltsdauer und müssen innerhalb des Durchführungszeitraums liegen.</p> <p>Weitere Informationen zur Beantragung gibt es unter <a href="https://ausbildung-weltweit.de">Gut zu wissen: AusbildungWeltweit in Zeiten von Corona - BMBF AusbildungWeltweit (ausbildung-weltweit.de)</a>.</p>
<p>Ich habe mit den Planungen begonnen, Mittel angefordert und Buchungen getätigt. Was ist zu tun, wenn es wegen Corona zu Problemen kommt?</p>	<p>Bitte sprechen Sie das Vorgehen umgehend mit der NA beim BIBB ab. Zur Anerkennung von entstandenen Ausgaben: siehe unten.</p>
<p>Was ist zu tun, wenn ein angetretener Aufenthalt wegen Corona abgebrochen wird?</p>	<p>Bitte sprechen Sie das Vorgehen umgehend mit der NA beim BIBB ab. Zur Anerkennung von entstandenen Kosten: siehe unten.</p>
<p>Können Kosten erstattet werden, die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurden? (z.B. Stornierungsgebühren, ausgefallene oder nicht in Anspruch genommene Reisen und Unterkünfte)</p>	<p>Bei allen Buchungen ist auf Flexibilität und günstige Stornierungsmöglichkeiten zu achten (Tipp: erkundigen Sie sich nach möglichen Zusatzpaketen für "Corona-Schutz"). Ausgaben für Stornierungen, Umbuchungen oder Ähnliches werden nicht automatisch vom Programm übernommen. Sie sind bei bestehender COVID-19-Reisewarnung ausgeschlossen.</p> <p>Wenn es bei der konkreten Vorbereitung oder Durchführung Ihrer Aufenthalte jedoch zu unvorhergesehenen und nicht abwendbaren Änderungen aufgrund der Corona-Situation kommt (z.B. neu eintretende Reisewarnung für das Ziel), können nach Prüfung im Einzelfall Kosten anerkannt werden. Dafür machen Sie Ihre vorausschauende und verantwortungsbewusste Planung am besten auch längerfristig nachvollziehbar. Zum Beispiel durch Notizen oder Screenshots, die zeigen, dass finanzielle Festlegungen für bewilligte Auf-</p>

	enthalte oder Ausreisen zu Zeitpunkten erfolgten, die eine Durchführung zuließen (keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, Einreise aus Deutschland möglich).
--	--

## 6 Berichterstattung

### a. Projektabschluss und Berichte

Frage	Antwort
Wie ist der Abschluss des Projektes definiert?	Das Projekt endet mit der Rückreise des letzten Teilnehmenden, spätestens jedoch am letzten Tag des Bewilligungszeitraums.
Wann ist der Teilnahmebericht zu erstellen?	<p>Jeder Teilnehmende hat einen Bericht zu erstellen. Dies sollte spätestens einen Monat nach Rückkehr erfolgen.</p> <p>Die unterschriebenen Originale der Teilnehmerberichte werden vom Zuwendungsempfänger zusammen mit dem Verwendungsnachweis (s.u.) bei der NA beim BIBB eingereicht.</p> <p><i>Ab Antragsrunde Juni 2021:</i> Informationen zum Ausfüllen der Teilnahmeberichte werden in Kürze zur Verfügung stehen.</p> <p><i>Bis Antragsrunde Februar 2021:</i> Vorlagen für Teilnahmeberichte können aktuell als Word-Datei unter <a href="https://ausbildung-weltweit.de">Durchführung - BMBF AusbildungWeltweit (ausbildung-weltweit.de)</a> heruntergeladen werden.</p>
Wann und in welcher Form ist der Abschlussbericht (Verwendungsnachweis) zu erstellen?	Im Zuwendungsrecht trägt der Abschlussbericht den Namen „Verwendungsnachweis“. Er ist spätestens 45 Tage nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der NA beim BIBB einzureichen. Er besteht aus einem inhaltlichen Teil (Sachbericht) und einem finanziellen Teil (darin: detaillierte Übersicht der tatsächlich durchgeführten Aufenthalte).

	<p><i>Ab Antragsrunde Juni 2021:</i> Informationen zum Ausfüllen des Verwendungsnachweises werden in Kürze zur Verfügung stehen.</p> <p><i>Bis Antragsrunde Februar 2021:</i> Die Vorlagen werden gegen Ende des Bewilligungszeitraums automatisch per E-Mail an die Zuwendungsempfänger verschickt, auf Wunsch auch schon früher.</p>
--	--

**b. Festsetzung des endgültigen Zuschusses und Schlusszahlung / Rückforderung**

Frage	Antwort
Wie wird der endgültige Zuschuss festgelegt?	Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises wird der endgültige Zuschuss des Projektes von der NA beim BIBB festgelegt. Er wird auf der Grundlage der tatsächlich erfolgten Aufenthalte im Ausland ermittelt.
Wie wird die Höhe der Schlusszahlung/Rückforderung bestimmt?	Die Höhe der Schlusszahlung von der NA beim BIBB an den Zuwendungsempfänger bzw. die Höhe der Rückforderung der NA beim BIBB gegen den Zuwendungsempfänger wird bestimmt durch die Differenz zwischen Vorauszahlung (Mittelanforderung) und dem endgültigen Zuschuss.

**7 Belege und Kontrollen**

**a. Aktivitätenbelege und tatsächliche Kosten**

Frage	Antwort
Welche Belege müssen vorgelegt werden können?	Für die nach festen Beträgen bzw. Kategorien finanzierten Aktivitäten müssen Zuwendungsempfänger nachweisen können, dass die Aktivitäten wie bewilligt durchgeführt worden sind. Es kommt nicht darauf an, dass ein bestimmter Betrag auf dem Nachweis ausgewiesen ist, vielmehr sollen die Zuschusskatego-

rien für jeden Aufenthalt nachvollziehbar werden (z.B. Anzahl von Tagen, Zielregion im Land). Ein Nachweis pro Kostenkategorie und Teilnehmer/-in muss vorgelegt werden können. Geeignete Nachweise sind:

**Kategorie Fahrt:** Bordkarten, (Bahn-)Ticket mit Namen (Datum des Reisebeginns wird als Abreise- bzw. Abreisetag gewertet) oder Kopie Reisepass (Seite mit Personendaten sowie Seite mit Einreise- und Ausreisestempel, Datum des Einreise- und Ausreisestempels wird als Anreise- bzw. Abreisetag gewertet)

**Kategorie Aufenthalt:** Nachweise für die Unterkunft (Rechnung Unterkunft/Hotel, ausgestellt im Zielland, mit Aufenthaltsdaten und Namen) oder Kopie Zeugnis/Praktikumsbescheinigung vom aufnehmenden Betrieb mit Stempel und Unterschrift.

**Kategorie Vor- und Nachbereitung von Auszubildenden:** Bescheinigungen eines Sprachkurses oder Kaufs / Abos von Sprachlernmaterialien oder Teilnahmebescheinigungen für ein interkulturelles Training oder Nachweis über strukturierte Treffen / Seminare zur Vor- oder Nachbereitung des Aufenthaltes (mit Programm zu wann, wo, wie lange, Inhalt, Unterschrift der Teilnehmenden).

Die **Kategorie Organisation** ist dadurch nachgewiesen, dass der Aufenthalt stattgefunden hat.

Die Belege müssen die Namen der Teilnehmenden beinhalten. Alle Originalbelege sind bis 5 Jahre nach Verwendungsprüfung aufzubewahren.

Sollten **auslandsbedingte Mehrkosten für Personen mit einer Behinderung** bewilligt worden sein, so sind diese Kosten **als tatsächliche Kosten** über entsprechende Belege nachzuweisen. Diese Belege/Nachweise sind stets mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.



<p>Wann müssen Aktivitätennachweise vorgelegt werden?</p>	<p>Mit dem Verwendungsnachweis reicht es zunächst, die Kopie eines Nachweises (Fahrt oder Aufenthalt) pro Teilnehmer/-in mitzuschicken. Der Nachweis sollte Ihre Angaben zur <b>Aufenthaltsdauer</b> und zum <b>Zielland</b> unterstützen.</p> <p>Die NA beim BIBB führt bei einem Teil der Verwendungsnachweise eine vertiefte Prüfung der Belege durch (zufällige Stichprobe und bei größeren Unstimmigkeiten im Verwendungsnachweis). Zuwendungsempfänger, die für eine vertiefte Prüfung ausgewählt sind, werden benachrichtigt. Sie reichen einen Nachweis pro Kostenart und Teilnehmer/-in ein (im Original, soweit möglich).</p>
---	---

**b. Kontrollen**

Frage	Antwort
<p>Wer ist berechtigt die Ausgaben des Zuwendungsempfängers zu prüfen?</p>	<p>Die NA beim BIBB, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesrechnungshof haben das Recht, die Verwendung der Mittel zu kontrollieren.</p>

**Verzeichnis der letzten Änderungen**

Fassung vom	Das wurde geändert
26.05.2021	Grundlegende Überarbeitung
10.09.2021	<p>1b: Vorbereitender Besuch</p> <p>1c: Welche Zielländer sind förderfähig?</p> <p>5d: Wie sind die Regelungen bei COVID-19-bezogenen Reisewarnungen?</p> <p>7a: Belege</p>
15.10.2021	<p>1b: förderfähige Aktivitäten: Berufsbildungspersonal</p> <p>1c: Welche Zielländer sind förderfähig?</p> <p>3a: formale Prüfung – Reisewarnung</p> <p>4e: Projektdurchführung während COVID-19-Pandemie</p>
05.01.2021	<p>1b: Was ist als Auslandsaufenthalt für Berufsbildungspersonal förderfähig?</p> <p>1b: Sind Quarantänetage förderfähig?</p>

	<p>1c: Was passiert, wenn eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vorliegt?</p> <p>1d: Durchführungs- und Ausgabenzeitraum</p> <p>4a: Wie wird die Dauer des Aufenthalts bestimmt?</p> <p>2b: Einreichung des Antrags – postalische Frist</p> <p>5d: Projektdurchführung während der COVID-19-Pandemie – Änderung des Partnerbetriebs, Quarantäne bei Einreise im Zielland</p>
03.05.2022	<p>1b: Förderfähige Aktivitäten und Aufenthaltsdauer: vorbereitende Besuche</p> <p>1d: Durchführungs- und Ausgabenzeitraum</p>
01.02.2023	<p>5b: Begleitpersonen</p> <p>5c: Einreise ins Vereinigte Königreich</p>
11.09.2023	<p>5b: Begleitpersonen</p>